

# Vereinigung der KorrekturfachlehrerInnen

e.V.

---

## SATZUNG

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung der KorrekturfachlehrerInnen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Sitz des Vereins ist Aachen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Die Vereinigung der KorrekturfachlehrerInnen hat das Ziel, der Korrekturtätigkeit als Teil der Berufsarbeit von LehrerInnen angemessene Geltung zu verschaffen.

Sie verfolgt den Zweck,

- daß die objektiv vorhandene, quantifizierbare Arbeit der Korrekturtätigkeit als nennenswerte berufliche Arbeitsbelastung anerkannt wird,
- daß die Korrekturarbeit durch eine Differenzierung im Stundendeputat der LehrerInnen kompensiert wird.
- Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
- Abhaltung von Versammlungen und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen
- Schaffung eines Bewußtseins für die Belange der KorrekturfachlehrerInnen in der Öffentlichkeit
- Durchsetzung der Interessen der KorrekturfachlehrerInnen in schulpolitischen Gremien
- Förderung von empirischen Untersuchungen zur Arbeitsplatzbeschreibung und -vermessung
- ggf. Durchsetzung der Interessen der KorrekturfachlehrerInnen auf juristischem Wege

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Jede Person, die die Zwecke der Vereinigung der KorrekturfachlehrerInnen zu fördern bereit ist, kann Mitglied werden.
- 2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Satzung.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 4) Ein Mitglied der Vereinigung der KorrekturfachlehrerInnen, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen der Vereinigung verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann schriftlich unter Angabe der Gründe Berufung eingelegt werden. Der Vorstand hat dann diese Berufung der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Sie beschließt mit Mehrheit.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird in der Regel von der Mitgliederversammlung (in Ausnahmefällen vom Vorstand) auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

### § 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 6 Vorstand

- 1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der / die erste Vorsitzende, der / die zweite Vorsitzende, der / die Kassenführer/in und der / die Schriftführer/in. Je drei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstands gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt über die vorgenannte Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Restvorstand befugt, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzuzuwählen.
- 4) Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert oder wenn 40 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen.
- 3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schriftführer, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen. Die Einladung erfolgt nur dann in Briefform, wenn dem Vorstand keine E-Mail-Adresse benannt worden ist.  
Dabei sind die vom Vorstand beschlossenen Tagesordnungspunkte anzugeben.
- 4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.  
Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Bei Vorstandswahlen ist derjenige von mehreren Kandidaten gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## § 8

### Beurkundung der Beschlüsse

Über die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9  
Mittelverwendung

- 1) Mittel der Vereinigung der KorrekturfachlehrerInnen dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung der finanziellen Mittel dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde am Dienstag, dem 09.09.1997, errichtet.

Sie wurde am Samstag, dem 11.02.2012 in Paragraph 6 Abs. 1 sowie in Paragraph 7 Abs. 3 und Abs. 5 ergänzt.